



**GEMEINDE URBACH**  
**Rems-Murr-Kreis**

## **Richtlinien**

### **für die Gestaltung des Amtsblatts der Gemeinde Urbach**

vom 23.07.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 23. Juli 2024 folgende Richtlinien für die Gestaltung des Amtsblatts der Gemeinde Urbach als Redaktionsstatut beschlossen:

## **Teil I**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Zweck, Bezeichnung**

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Urbach ein Amtsblatt heraus.
- (2) Das Amtsblatt führt die Bezeichnung "Urbacher Mitteilungen" mit dem Untertitel "Amtsblatt der Gemeinde Urbach".

#### **§ 2**

##### **Erscheinungsweise**

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel donnerstags. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Erscheinungstag, erscheint das Amtsblatt in der Regel mittwochs (in Ausnahmefällen freitags).

### **§ 3 Inhalte**

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- Amtliche Mitteilungen (in den amtlichen Teil)
- Nichtamtliche Mitteilungen (in den redaktionellen Teil)
- Anzeigen (in den Anzeigenteil)

### **§ 4 Impressum**

Das Impressum hat folgenden Inhalt:

„Herausgeber:

Gemeinde Urbach

Verantwortlich für den  
amtlichen und redaktionellen Teil:

Der Bürgermeister  
oder sein Stellvertreter im Amt

Redaktion:

Bürgermeisteramt Urbach  
Haupt- und Ordnungsamt  
Konrad-Hornschuch-Straße 12  
73660 Urbach  
Telefon 0 71 81 80 07-36, Fax -55  
E-Mail: [servicebuero@urbach.de](mailto:servicebuero@urbach.de)  
[www.urbach.de](http://www.urbach.de)

Verantwortlich für  
Herstellung, Anzeigen, Beilagen und Vertrieb: Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
Opelstraße 29,  
68789 St. Leon-Rot,  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

Redaktionsschluss:

I.d.R. dienstags 9.00 Uhr

Anzeigenschluss:

I.d.R. dienstags 9.00 Uhr

Erscheinungsweise:

I.d.R. wöchentlich, donnerstags

Auflage:

ca. 2.000

Bezugspreis:

39,90 € jährlich“

Für reine Aktualisierungen dieser Inhalte bedarf es keiner Änderung dieser Richtlinien.

## **Teil II**

### **Amtlicher Teil**

#### **§ 5**

##### **Inhalt des amtlichen Teils**

In den amtlichen Teil des Amtsblatts werden aufgenommen amtliche / öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Urbach und anderer Behörden und Stellen. Dafür steht die Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ (an zweiter Stelle nach der Rubrik „Urbach aktuell“) zur Verfügung.

## **Teil III**

### **Redaktioneller Teil**

#### **§ 6**

##### **Inhalt des redaktionellen Teils**

- (1) In den redaktionellen Teil des Amtsblatts werden aufgenommen:
  1. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung
  2. Veröffentlichungen der Gemeinderatsfraktionen
    - 2.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ zur Verfügung. Im Gemeinderat vertretene Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber, die nicht den Fraktionsstatus im Gemeinderat genießen, sind diesem Recht gleichgestellt.
    - 2.2 Den Fraktionen steht für ihre Beiträge im Amtsblatt jeweils der Umfang einer halben Seite zur Verfügung, das sind einschließlich der Überschrift 3.000 Zeichen.
    - 2.3 Den Gemeinderatsfraktionen steht das Recht auf die Veröffentlichung von Beiträgen 12 x im Jahr zu.
    - 2.4 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers/der Verfasserin anzugeben.
    - 2.5 Als Beitrag einer Fraktion gilt grundsätzlich der Text, der der Gemeinde vom / von der Fraktionsvorsitzenden bzw. einem/einer von ihm/ihr ausdrücklich benannten Vertreter/in der Fraktion übermittelt wird. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt bzw. nur dann, wenn sie vom/von der Fraktionsvorsitzenden bzw. dem/der benannten Vertreter/in als Beitrag der Fraktion insgesamt autorisiert sind.
    - 2.6 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung.
    - 2.7 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den

- Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
3. Veranstaltungshinweise, -berichte und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Kirchen und kirchlichen Gruppierungen, Schulen und der örtlichen Vereine, Gruppierungen und Organisationen. Diese sind über das Redaktionssystem „Artikelstar“ einzureichen – ausnahmsweise per E-Mail auch beim Bürgermeisteramt Urbach.
  4. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme in den redaktionellen Teil entscheidet das Bürgermeisteramt Urbach.

(2) Von der Aufnahme in den redaktionellen Teil des Amtsblatts ausgeschlossen sind:

1. Partei- oder sonstige politische Beiträge mit oder ohne örtlichen Bezug oder mit Kommentierungen (Ausnahme: Beiträge der Gemeinderatsfraktionen im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2). Örtliche Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen oder Vereine, die sich politisch engagieren, dürfen lediglich Veranstaltungshinweise und Berichte über Hauptversammlungen veröffentlichen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Bürgermeister. Den örtlichen Parteien und Wählervereinigungen stehen solche mit auswärtigem Sitz ihrer Gliederung (auswärtige Parteien und Wählervereinigungen) gleich, sofern sich nach ihrer Satzung bzw. ihrem Statut ihr Zuständigkeitsbereich auf Urbach erstreckt.

In der Woche vor Wahlen und Abstimmungen dürfen Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen oder Vereine, die sich politisch engagieren, im Amtsblatt keinerlei Beiträge veröffentlichen (siehe auch § 8 Satz 3).

2. Beiträge von gewerblichen Unternehmen. Als gewerbliches Unternehmen gilt, wer die Voraussetzungen eines gewerblichen Unternehmens im Sinne der Gewerbeordnung erfüllt, außerdem Freiberuflische. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, an denen die Gemeinde Urbach beteiligt ist.
3. Leserzuschriften.
4. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Urbach verstößen.

## § 7

### Organisation

- (1) Beiträge von Kirchen, Schulen und Vereinen müssen im dafür vorgesehenen Redaktionssystem des Verlags im Internet erfasst werden. Dies hat bis spätestens dienstags 9.00 Uhr zu erfolgen.
- (2) Zur Beschränkung des Umfangs des Amtsblatts werden für Urbacher Kirchen, Vereine, Gruppierungen usw. folgende Höchstgrenzen für die wöchentliche Veröffentlichung von Berichten und Ankündigungen festgelegt, die sich nach der Größe der Institution richten:

#### 1. Kirchen, kirchliche Gruppierungen

- Ökumene: 1.000 Zeichen, kein Foto
- Evangelische Kirchengemeinde Urbach: 8.000 Zeichen, max. 3 Fotos
- Evangelische Jugend Urbach: 2.000 Zeichen, max. 1 Foto
- Förderverein Evangelische Jugend Urbach: 2.000 Zeichen, max. 1 Foto
- Katholische Kirchengemeinde Urbach: 6.000 Zeichen, max. 2 Fotos
- Neuapostolische Kirche Urbach: 4.000 Zeichen, max. 1 Foto

- Baptisten Gemeinde Urbach: 4.000 Zeichen, max. 1 Foto
- Süddeutsche Gemeinschaft Urbach: 4.000 Zeichen, max. 1 Foto
- Christliches Zentrum Life: 4.000 Zeichen, max. 1 Foto
- enliven 4000 Zeichen, max. 1 Foto

## 2. Vereine und Gruppierungen

- SC Urbach (Gesamtverein) 2.000 Zeichen
- SC Urbach, Fußball Aktive 2.000 Zeichen (pro Mannschaft)
- SC Urbach, Fußball AH 2.000 Zeichen
- SC Urbach, Fußballjugend 1.000 Zeichen (pro Mannschaft)
- SC Urbach, Handball (HSK) 6.000 Zeichen
- SC Urbach, Basketball 4.000 Zeichen
- SC Urbach, Tischtennis 4.000 Zeichen
- SC Urbach, Turnen 4.000 Zeichen
- LG Limes-Rems 4.000 Zeichen
- Tennisclub Urbach 8.000 Zeichen
- Lauftreff Urbach 2.000 Zeichen
- Rot-Weiße-Welle Urbach 2.000 Zeichen
- Judoverein Urbach 4.000 Zeichen
- Dart-Club Urbach 4.000 Zeichen
- Schützengilde Urbach 4.000 Zeichen
- Motorradclub Urbach 2.000 Zeichen
- Anglerfreunde Urbach 2.000 Zeichen
- Gleitschirmfreunde 2.000 Zeichen
- Fliegergruppe Urbach 2.000 Zeichen
- Modellfliegergruppe Burgfalken Urbach 2.000 Zeichen
- Sportfördergruppe Urbach 2.000 Zeichen
- „Trailfetzer“ Urbach 2.000 Zeichen
- Musikverein Urbach 4.000 Zeichen
- Akkordeonorchester Urbach-Plüderhausen-Haubersbronn 2.000 Zeichen
- Harmonikafreunde Urbach 2.000 Zeichen
- Gesangverein Eintracht 1893 Urbach 2.000 Zeichen
- Gesangverein Eintracht 1925 Urbach 2.000 Zeichen
- „ChorArt zwanzigelf“ 2.000 Zeichen
- Schwäbischer Albverein OG Urbach 2.000 Zeichen
- Landfrauenverein Urbach 3.000 Zeichen
- Obst- und Gartenbauverein Urbach 3.000 Zeichen
- Kleintierzüchterverein Urbach 2.000 Zeichen
- Tier- und Naturschutz Plüderhausen und Urbach 2.000 Zeichen
- MalWe (Freizeitkünstlergruppe) 1.000 Zeichen
- Gewerbeverein Urbach 2.000 Zeichen
- DRK Ortsverein Urbach 2.000 Zeichen
- Jugendrotkreuz 1.000 Zeichen
- Royal Rangers Urbach (Pfadfinder) 2.000 Zeichen
- Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Schorndorf/Waiblingen 1.000 Zeichen
- Regenbogenhof 2.000 Zeichen
- Partnerschaftsgruppe Urbach - Szentlörinc 2.000 Zeichen
- Frauenforum Urbach 2.000 Zeichen
- Gesprächskreis krebsbetroffener Frauen 2.000 Zeichen
- Frauentreff Urbach 1.000 Zeichen

grundsätzlich max. 1 Foto

- Töpferfrauen	1.000 Zeichen
- Förderverein Urbacher Kranken- und Altenversorgung	2.000 Zeichen
- VdK Ortsverband Urbach	2.000 Zeichen
- Patchworkgruppe	1.000 Zeichen
- Geschichtsverein Urbach	4.000 Zeichen
- Türkisch-Islamischer Verein Urbach	2.000 Zeichen
- Türkischer Elternbeirat Urbach-Plüderhausen	1.000 Zeichen
- Ballett und Tanz	2.000 Zeichen
- Facciamo Così	1.000 Zeichen
- Verein Hochstamm Urbach	2.000 Zeichen
- „Die Schatzkiste“	2.000 Zeichen
- Rum-Team Urbach	1.000 Zeichen
- Waldpädagogik Urbach	2.000 Zeichen
- LONA Urbach	2.000 Zeichen
- Urbach und Plüderhausen klimaneutral	2.000 Zeichen

### **3. Parteien und Wählervereinigungen**

- Freie Wähler Urbach	2.000 Zeichen
- CDU-Gemeindeverband Urbach	2.000 Zeichen
- SPD-Ortsverein Urbach	2.000 Zeichen
- Bündnis 90/Die Grünen Urbach	2.000 Zeichen
- Bürgerliste Urbach (BLU)	2.000 Zeichen
- Auswärtige Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 je	2.000 Zeichen

### **4. Jahrgänge**

- Ankündigungen/Berichte	1.000 Zeichen
--------------------------	---------------

Müssen die unter Ziff. 1 - 3 aufgeführten Kirchen, Vereine, Parteien usw. hinsichtlich ihrer Namen und Bezeichnungen aktualisiert werden, bedarf es hierfür keiner Änderung dieser Richtlinien.

In Kasten gesetzte, plakative Veranstaltungsankündigungen sind max. einspaltig und nur in einer Ausgabe erlaubt. Derlei Anzeigen werden auf das Foto-Kontingent des jeweiligen Vereins angerechnet. Ansonsten können solche Hinweise im Anzeigenteil veröffentlicht werden.

Dauerhinweise und Allgemeininformationen, z.B. Hinweise auf regelmäßige Übungsstunden, Trainings- oder Gruppenstunden, Sprechzeiten usw. sind maximal einmal pro Monat möglich.

Weiterhin sind Hinweise und Ankündigungen auf Veranstaltungen und Termine, die nicht in Urbach stattfinden bzw. an denen keine Urbacher Institution beteiligt ist, sowie Berichte über diese nicht zulässig.

- (3) Die Gemeindeverwaltung behält es sich vor, Beiträge bzw. Fotos, die gegen die in diesen Richtlinien aufgeführten Bestimmungen verstößen, zu kürzen, zu ändern oder gar nicht zu veröffentlichen – ggf. auch ohne vorherige Rücksprache mit dem/der Verfasser/in. Über Ausnahmen von dieser Regelung, z.B. bei Veranstaltungsberichten von besonderem öffentlichem Interesse, entscheidet das Bürgermeisteramt Urbach, in Zweifelsfällen

der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt.

- (4) Die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 gelten für örtliche, im Vereinsregister eingetragene Vereine, örtliche Kirchen und kirchliche Gruppierungen, Parteien und Wählervereinigungen mit Ortsverbänden bzw. -vereinen mit Sitz in Urbach und solche Gruppierungen und Institutionen, die ihren Sitz in Urbach haben. Beiträge von auswärtigen Kommunen, Vereinen, Kirchen, Gruppierungen, Institutionen etc. werden nur dann unter den Rubriken „Aus den Nachbargemeinden“ bzw. „Dies und Das“ veröffentlicht, wenn sog. „Fülltexte“ zwischen dem redaktionellen Teil und dem Anzeigenteil des Amtsblatts benötigt werden. Ein Anspruch auf Veröffentlichung dieser Beiträge besteht nicht.

## **Teil IV** **Anzeigenteil**

### **§ 8** **Inhalt des Anzeigenteils**

Der Anzeigenteil ist insbesondere zur Veröffentlichung von gewerblichen oder privaten Anzeigen vorgesehen.

Die Anzeigen dürfen den gesetzlichen Bestimmungen, den guten Sitten oder den Interessen der Gemeinde Urbach nicht zuwiderlaufen.

Vor Wahlen gilt für die Veröffentlichung bzw. den Abdruck von Beiträgen und Anzeigen im Anzeigenteil § 6 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz entsprechend.

### **§ 9** **Organisation Anzeigenteil**

Für die Entgegennahme von Anzeigen, die im Anzeigenteil des Amtsblatts veröffentlicht werden sollen, ist verantwortlich:

Nussbaum Medien  
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
Klaus Nussbaum  
Opelstraße 29,  
68789 St. Leon-Rot,  
Internet: [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

## **Teil V** **Schlussvorschriften**

### **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gestaltung des Amtsblatts der Gemeinde Urbach vom 27.09.2016 außer Kraft.

Urbach, 23.07.2024

**Fehrlen**  
**Bürgermeisterin**